

Titel:

Sofortige Beschwerde, Beschränkung der Zwangsvollstreckung, Kosten des Beschwerdeverfahrens, Schuldnerverzeichnis, Vermögensauskunft, Vollstreckungsvoraussetzungen, Vollstreckungsrechtlich, Eintragung des Schuldners, Beschlüsse des Amtsgerichts, Besondere Voraussetzungen, Einwendungen, Zulässigkeit, Einstellung, Termin, Tenor, Zentrale, Allgemeines, Sachen

Schlagworte:

sofortige Beschwerde, Vollstreckungsvoraussetzungen, Schuldnerverzeichnis, Vermögensauskunft, Einwendungen, Einstellung der Zwangsvollstreckung, Kosten.

Vorinstanz:

AG Augsburg, Entscheidung vom 19.10.2021 – 53 M 9513/21

Rechtsmittelinstanzen:

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 02.05.2023 – I ZB 10/23

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 12.07.2023 – I ZB 10/23

Fundstelle:

BeckRS 2022, 47765

Tenor

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Augsburg 19.10.2021, Az. 53 M 9513/21, wird zurückgewiesen.
2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1

Die zulässige sofortige Beschwerde (§§ 793, 567 ff. ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg.

2

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen des § 750 ZPO liegen vor.

3

Auch die besonderen Voraussetzungen für die Eintragung des Schuldners im zentralen Schuldnerverzeichnis sind gegeben (§ 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO), als der Schuldner nach ordnungsgemäßer Ladung vom 07.09.2021 im Termin am 23.09.2021 die Vermögensauskunft nicht abgegeben hat.

4

Relevante vollstreckungsrechtliche Einwendungen sind nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 775 ZPO für eine Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung sind nicht ersichtlich.

Kosten: § 97 ZPO